

# Reglement

für die Verwaltung, Commission für den  
Geispelfond

laut Gemeindebeschluss d. d. 14<sup>ten</sup> März 1844

---

## § 1.

Es sollen 3 Mitglieder und das gesammte Bürgerrecht  
als Verwaltungs Commission durch das absolute Stimm-  
mehr gewählt werden, welche unter Aufsicht des Ge-  
meinderaths stehen sollen, und deren Amt darauf auf  
der Jahr festgesetzt ist, unter folgenden Wahlen  
wählbar sein sollen.

## § 2.

Oben sind Gesaltbestimmung, das herein kann die Ge-  
meinde von der Aufsicht setzen und darüber anfordern.

## § 3.

Diese Commission besteht: in einem Kassier, einem Casier  
und einem Enffalter. Der Casier führt die Cassa  
und die Debitorenbuch, der Enffalter die Jungbuch.

## § 4.

Die Verwaltung ist verantwortlich für gethanen Anwen-  
dungswesen ihrer Amtsdauer.

## § 5.

Unzulässige Gelder sollen mit möglichster Beförderung  
angelegt werden; das auf die Gelder von der Salz-  
gut und die auf die aufstehende Erdingzeit von der  
fürzigsten jährlich abgezinst werden sollen.

## § 6.

Die der Verwaltung von Anweisung ist nicht immer hat  
die Verwaltungskommission verantwortung.

Die Anlagen sollen nur auf Obligationen mit  
reiner Hypothek, zu 4% verzinsten, gemacht werden  
wobei die Befreiung der Abfindung das aufzuführen,  
da Kapital zurückfließen soll ein Viertel rückzuführen  
soll. Wenn aber einen Jahre Einzahlung nicht ein-  
trifft, so kann dann dem Debitoren gegen  
nach dazu gestellte Leihen Geld zurückzuführen werden,  
wenn die Leihen dem Geminderter u. der Verwaltung  
angewandt sind. Auch besonders darf nach auf ein Jahr,  
je Gutachten Geld zu 5% angelegt werden.

§ 8.

Es sollen nicht mehr als 5000 fr auf eine Obligation  
angelegt werden. Sollte aber veräußertes Geld in der  
Casse sich befinden, und jemand über 5000 fr verlangen,  
so soll solches der Gemeinde vorzulegen werden.

§ 9.

Soll zwischen den Debitoren und der Verwaltung ein  
Verhältnis. Auf der Abfindung, Nicht finden. Sollte aber  
ein Verhältniss zum Kapital nachgehindert zu sein,  
so soll daselbe für ein Vierteljahr mehr Zins bezahlet.

§ 10.

Wenn der Debitor nach Ablauf eines Vierteljahres den Zins  
nicht abgezahlt hätte, so soll daselbe statt 4%  
nunmehr 4 1/2% bezahlet.

§ 11.

Die Cassier soll den jährigen Zins dem innert  
einem Vierteljahr einmal zusammenfassen geben.

§ 12.

Auf einen 2 Zins im Rückstand sind, so soll das  
Debitor dafür betreiben werden.

§ 13.

Soll die Verwaltung, Commission alle Monate

eine Sitzung halten, welche der Kassierer anzuhalten,  
wobei der Cassier die Geschäftsbuchführung abzulagen  
soll, damit selbige in der Geschäftsbuchführung eingetragene werden.

§ 14.

Alle die Verwaltungskommisjonen alle Jahre mit Ende des  
December dem Gemeinderath und der Gemeinde Rechnung  
ablegen, auch soll dem J. Gemeinderath für die Jahre,  
bei der Commission in der Geschäftszeit sich zu über-  
zeugen, ob nach Reglement, verfahren wurde.

§ 15.

Der Geschäftsfond oder das Kapital soll niemals an-  
gegriffen werden, sondern unverändert stehen  
bleiben, wofür die betheiligten Firmen; diese können  
im Notfall in der Gemeinde vorantwortlich werden.

§ 16.

Wenn die persönliche Anwesenheit der Verwaltungskom-  
mission und der Firmen nicht mehr, so ist dieselbe aus-  
geschlossen, der Kassierer, nebst der Leiter der Rechnung  
der neuen Verwaltung zu übernehmen.

Dieses Reglement wurde am 2ten Juni 1844  
von Artikel zu Artikel der Gemeinde angenommen, und über  
jede derselben besondert abgestimmt für Annahme oder  
Ablehnung. Es wurde der öffentliche Geschäftsbuch  
öffentlich von der Gemeinde angenommen, und es soll darauf  
verfahren werden.

In der Sitzung beschloß man einstimmig:

Zu einem Kassierer: David Madsen,

Zu einem Cassier: J. J. Meyer, Esbo.

Zu einem Geschäftsführer: Michael Gjessing.

Im Namen der Gemeindefreunde:

Gjessing